



Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

Unterrichtsbaustein: Der Friedens- und Bildungsauftrag der UNESCO in einer sich verändernden Welt

Inhaltsverzeichnis

1. Teil 1: Einführung in den Inhalt des Bausteins	2
Einleitung.....	2
Menschenrechte.....	3
Lévi- Strauss und der Kulturbegriff der UNESCO	4
Weltweite gesellschaftliche Entwicklungen und Internationale Konflikte	5
Internationale Zusammenarbeit	7
Zusammenfassung: Herausforderungen und Erfolge der UNESCO	8
Ausblick	9
Literatur	9
Bildnachweise	10
2. Teil 2: Unterrichtsvorschläge und Materialien	12

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

Unterrichtsbaustein: Der Friedens- und Bildungsauftrag der UNESCO in einer sich verändernden Welt

1. Teil 1: Einführung in den Inhalt des Bausteins

Einleitung



Abb. 1: Blick auf zerstörtes Rotterdam

Die Gründung der UNESCO im Jahre 1945 beruhte auf den Erfahrungen der Weltgemeinschaft mit den grauenvollen Zerstörungen des 2. Weltkrieges. Die Erkenntnis, „dass Krieg in den Köpfen der Menschen entsteht (und dass) die Verteidigung des Friedens ... deshalb ... in den Köpfen der Menschen verankert werden“ muss (UNESCO Satzung), war für die Völkergemeinschaft das Leitmotiv der Gründung. Ihr Ziel war, weltweite Bildungsprozesse zu initiieren, um dadurch demokratische Entwicklungen zu fördern. Nach dem Grauen des 2. Weltkrieges war für die Gründungsländer der UNESCO offensichtlich geworden, dass es einer internationalen

Organisation mit der konkreten Ausrichtung auf die weltweite Herstellung von Demokratie und Frieden bedurfte, und dass beides nur durch Erziehung, Bildung, Kultur und Wissenschaft erreicht werden könnte. Die Gründer und Gründerinnen der UNESCO wollten eine Organisation schaffen, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, die Rechte aller Menschen zu achten und zu würdigen. Zusammengefasst im Artikel 1 ihrer Verfassung

(<http://www.unesco.org/new/unesco/about-us/who-we-are/history/constitution/>) betraf das Rechte wie:

- die geistige Freiheit und ihren Fortschritt,
- die freie Rede und den freien Ausdruck,
- den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Erziehung für alle Menschen weltweit und unabhängig von sozialer, kultureller, nationaler oder Geschlechter-Zugehörigkeit,
- das Recht jedes einzelnen Menschen, nach seiner eigenen Wahrheit zu suchen und diese auch zu finden,
- die Garantie für den freien Austausch von Gedanken und Wissen,
- die Akzeptanz und Praxis eines weltweiten Dialog zwischen den Kulturen,
- die Verbreitung und Pflege einer weltweit akzeptierten kulturellen Vielfalt der Menschen und zwar unabhängig von ihrer nationalen, räumlichen oder ethnischen Herkunft.



Abb. 2: UNESCO Logo

Die Verfassung der UNESCO trat am 4. November 1946 in Kraft, nachdem sie von 20 Ländern unterzeichnet worden war. Seither traten der UNESCO 193 Mitgliedsländer bei. Viele friedensstiftende Maßnahmen

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

wurden erfolgreich durchgeführt. Aber auch das Scheitern vieler Bemühungen hat die Völkergemeinschaft hinnehmen müssen.

Menschenrechte

Friedenspolitik beruht auf der Anerkennung menschlicher Rechte aber auch auf der Formulierung von Pflichten. Die Grundidee dabei ist, dass solche Rechte und Pflichten, die notwendig sind, Frieden zu erhalten bzw. herzustellen, überall gelten müssen und zwar unabhängig davon, wer sie ausübt. Sie bestehen innerhalb oder außerhalb einer einzelnen Gemeinschaft, eines Volkes oder einer Gruppe. Sie sind sowohl in nationalen und internationalen Beziehungen, als auch in der Völkergemeinschaft insgesamt gültig. Die Anerkennung menschlicher Rechte bedeutet, dass jeder Mensch das Recht hat, nach seiner eigenen persönlichen Wahrheit zu suchen. Und es ist ihm überlassen, ob diese Wahrheit lokalen, regionalen oder nationalen Traditionen entspricht oder nicht.



Abb. 3:
Logo Vereinte Nationen

Um sicherzustellen, dass jeder Mensch in Frieden nach seiner eigenen Wahrheit suchen kann, muss es für alle Menschen und alle Völker Regeln geben, an die sie sich halten können. Das einzige Instrument dafür ist die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. Sie wurde 1948 von den Vereinten Nationen (UN)



Abb. 4: Eleanor Roosevelt mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

verabschiedet und formuliert in 30 Artikeln wie Menschen in Würde miteinander umgehen sollen. Zum Beispiel heißt es Artikel 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen. Der Artikel 2 definiert das Verbot zur Diskriminierung und der Artikel 3 das Recht auf Leben und Freiheit. Im Artikel 7 ist Gleichheit vor dem Gesetz benannt und im Artikel 12 die individuelle und persönliche Freiheit des Einzelnen. Der Artikel 18 erläutert die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und der Artikel 19 die Meinungsfreiheit. Im Artikel 26 ist in 3 Abschnitten das Recht auf Bildung ausformuliert und im

Artikel 27 die des kulturellen Ausdrucks. (<https://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/>)

Wenngleich diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte kein rechtsverbindlicher Vertrag ist, hat sie dennoch ein international anerkanntes Verständnis von den Rechten und Pflichten der Menschen zur Erreichung und Erhaltung des Friedens in der Welt hervorgebracht. Zugleich wurde mit ihrer Verabschiedung ein Bildungs- und Kulturkonzept eingeführt, mit dem die Friedensziele der UNESCO umsetzbar werden konnten. Aufgrund des den Menschenrechten zugrundeliegenden Wertesystems können Menschen nur dann in Frieden miteinander leben, wenn sie anerkennen, dass es auf der Welt viele Kulturen, Traditionen,

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

Lebensstile und Lebensausdrücke; also eine kulturelle Vielfalt gibt. All diese Kulturen, Traditionen, Lebensstile und Lebensausdrücke sind wertvoll. Entsprechend müssen sie auch alle respektiert und gewürdigt werden.

Lévi- Strauss und der Kulturbegriff der UNESCO



Abb. 5: Claude Lévi- Strauss (2005)

Die Würdigung von Vielfalt lässt sich auch anhand der innovativen Konzepte von Kultur und kultureller Entwicklung in den Gründungsideen der UNESCO zeigen. Diesen beruhten im Wesentlichen auf dem Konzept von Humanität von Claude Lévi-Strauss. Es beruhte auf einem dynamischen Verständnis von Kultur, das kulturelle Entwicklung als eine prägende Kraft begreift; als eine Kraft, die den Geist und die Freiheit der Menschen hervorbringen soll.

Es ging darum, geistigen Fortschritt als Entwicklungsmodell, Meinungs- und Pressefreiheit als Menschenrecht und Bildung und Kultur als Grundrecht der Menschen zu verankern. Bildung als Grundrecht, sollte weltweit durchgesetzt werden. Die genannten Werte selbst sollten in die Bildungspläne der Länder einbezogen werden. Erklärtes Ziel war auch, Bildung in diesem genannten humanitären Sinne und zwar unabhängig von Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion durchzusetzen. (Lévi-Strauss, 1973, 363ff.)

„Der wirkliche Beitrag der Kulturen der Welt besteht nicht in den Erfindungen, die sie produziert haben, sondern in den Unterschieden voneinander. Das Gefühl von Dankbarkeit und Respekt, das jedes einzelne Mitglied einer Kultur gegenüber allen andern empfinden sollte, kann nur auf der Überzeugung beruhen, dass andere Kulturen sich von der eigenen in vielfältiger Weise unterscheiden“ (freie Übersetzung des englischsprachigen Zitats von Lévi-Strauss aus Extract from "Race and Culture", published in Unesco's International Social Science Journal, Vol.XXIII, No. 4, 1971). Mit anderen Worten: jede Kultur hat laut Lévi-Strauss ihre Besonderheiten, die sie von anderen Kulturen unterscheidet. Es sind genau diese jeweiligen Besonderheiten der Kulturen, die unsere Welt einzigartig machen.

Dieser Text ließ die Welt aufhorchen und er hat auch nach 70 Jahren weder etwas von seiner Relevanz noch etwas von seiner nachhaltigen Brisanz verloren hat. Es ist gerade heute wichtiger denn je, auf diesen Text hinzuweisen, da es ein Text ist, der die dem Faschismus, Rassismus oder Antisemitismus zugrunde liegenden geistigen Wurzeln benennt, analysiert und widerlegt. Es ist ein Text, der deshalb nicht nur allen rassistischen Konzepten von Kultur eine Absage erteilt, sondern der auch deren immanente Begründungsargumente aufgearbeitet hat. Es ist zugleich ein Text, der allen evolutionistischen und allen modernistischen Konzepten von Kultur und kultureller Entwicklung widerspricht und damit explizit das demokratische und auf kultureller Vielfalt beruhende Verständnis von Kultur, so wie es von der UNESCO propagiert wird, auch wissenschaftlich begründet. In diesem Verständnis von Kultur gibt es deshalb nicht besser oder schlechter entwickelte Kulturen. Das bedeutet, dass es auch keine kulturellen Rangordnungen zum Beispiel festgemacht an technischer oder ökonomischer Entwicklung gibt.

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

Vielmehr ist Kultur in ihrer weltweiten Vielfalt eine prägende Kraft für die Entwicklung der Menschen. Durch ihre vielen Ausdrücke in Form von Traditionen und Lebensweisen kann Kultur den Geist und die Freiheit der Menschen fördern und das friedliche Zusammenleben der Völker sichern. Die Akzeptanz der Vielfalt der Kulturen der Welt hat sich die UNESCO mit ihrer Gründung als Ziel gesetzt. Sie versucht es seither durch Bildung jedweder Art zu vermitteln. Das heißt, Bildung und Kultur sind Grundrechte der Menschen, die weltweit unabhängig von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion durchgesetzt werden müssen, weil nur so ein friedvolles Miteinander auf der Welt gesichert werden kann.



Abb. 6: Kimjang, Südkorea



Abb. 7: Ainu Tanz, Japan



Abb. 8: Yoga, Indien

Weltweite gesellschaftliche Entwicklungen und Internationale Konflikte

Dieses humanistische Verständnis des Umgangs miteinander änderte sich sukzessive im Laufe der 50er und 60er Jahre. Die Kolonien in Afrika und Asien befreiten sich aus der kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und militärischen Abhängigkeit von Europa und bauten ihre eigenen Gesellschaften einschließlich der diese prägenden Wertesysteme auf. Auch in Lateinamerika wurden neue Wertedefinitionen notwendig. Im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Entwicklungen standen neben den Menschenrechten und denen auf Bildung und Kultur nunmehr insbesondere wirtschaftliche Entwicklungen.

Es ging inzwischen darum, Freiheit im Kontext des materiellen Überlebens im täglichen Leben zu erreichen. Der Grund dafür lag auf der Hand. Der Kolonialismus hatte defizitäre und auf Ausbeutung angelegte Strukturen in den Gesellschaften hinterlassen, sodass lebenswerte materielle Bedingungen erst geschaffen werden mussten. Es ging nunmehr darum, Freiheit und ökonomische Entwicklung miteinander zu vereinbaren.

Im Verlaufe der Jahre wuchs dieser unaufhaltsame wirtschaftliche, wissenschaftliche und technologische Druck auf die Entwicklungsländer stetig. Sie hatten für politische Unabhängigkeit gekämpft und sie erlangt. Als Segment auf dem Weltmarkt, das für die Versorgung der Industrieländer mit Rohstoffen jeder Art ausgenutzt wurde, war ihre wirtschaftliche und technologische Abhängigkeit hingegen um so größer geworden. Wirtschaftliche Weiterentwicklung spielte eine immer größere Rolle. Kulturelle Vielfalt, Gleichberechtigung und Bildung mussten mit diesen wirtschaftlichen Entwicklungen vereinbart werden.

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen



Abb. 9: Churchill, Truman und Stalin auf der Potsdamer Konferenz (1945)

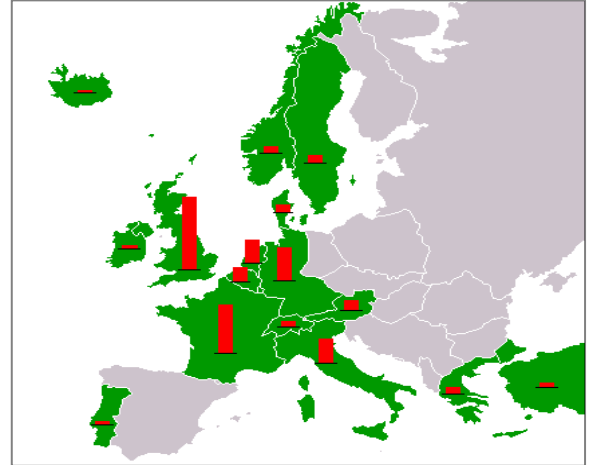


Abb. 10: Karte der Verteilung der finanziellen Hilfen des Marshall Plans

Neben den gesellschaftlichen Veränderungen hatte die UNESCO noch mit einer weiteren Herausforderung zu kämpfen. Zwar konnte die Akzeptanz von Menschenrechten und kulturellen Rechten in den 50er und 60er Jahren weltweit verbessert werden.

Das Anwachsen politischer Konflikte konnte aber nicht verhindert werden. Die politischen Konflikte dieser Jahre waren trotz aller UNESCO Politik mindestens so nachhaltig wie die Bemühungen um Frieden. Bereits in den 40er Jahren hatten Stalin und Hitler Osteuropa unter sich aufgeteilt. Auch nach Beendigung des zweiten Weltkrieges übte die Sowjetunion weiterhin Kontrolle über die Länder Osteuropas aus. Mit dem Marshall Plan erweiterte der amerikanische Präsident Truman nach dem zweiten Weltkrieg gleichzeitig den US-amerikanischen Einfluss auf Westeuropa.

Diese Machtinteressen trugen maßgeblich zur Entstehung des Kalten Krieges zwischen 1947 und 1989 bei, bei dem die Welt in zwei politische Blöcke aufgeteilt war – dem West- und dem Ostblock. Beide politischen Blöcke verfolgten ihre jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Interessen, die sich auf der Grundlage der sie prägenden kapitalistischen bzw. sozialistischen Gesellschaftsmodelle grundlegend widersprachen. Die Weiterentwicklung der Gesellschaften sah in beiden Systemen eine gesamtgesellschaftliche technische, wirtschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung vor, allerdings mit sich widersprechenden Begründungen und Umsetzungen. Das friedliche Zusammenleben der Menschen, ihrer Gesellschaften und Kulturen war dabei ein jeweils formuliertes Ziel, doch auch hier widersprachen sich die Umsetzungen. Gerade das



Abb. 11: Blick auf den Grenzstreifen an der Berliner Mauer (1986)

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

zwischen 1945 und 1989 geteilte Deutschland war ein Beispiel dieser politischen Gegensätze in der zweiten Hälfte des 20ten Jahrhunderts.

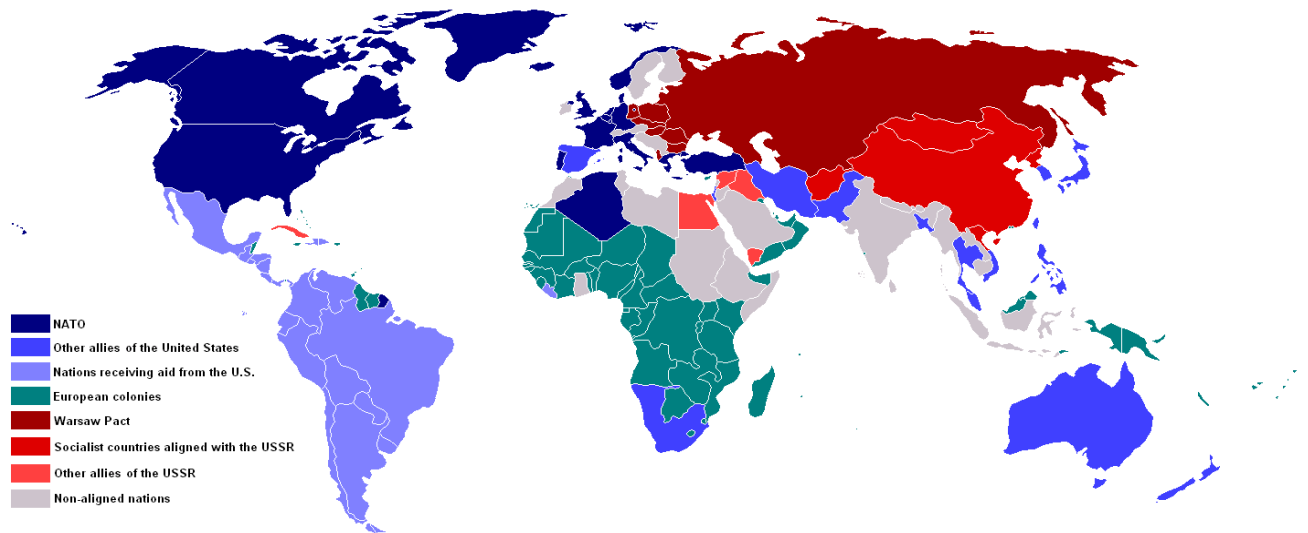


Abb. 12: Karte des Kalten Krieges (1959)

Internationale Zusammenarbeit

Dieser Aufteilung der Welt in den sogenannten *Ost- und Westblock* widersetzen sich bereits zu Beginn der 60er Jahre die sogenannte Bewegung der Blockfreien. Initiiert durch Jawaharlal Nehru, Indien; Josip Broz Tito, Jugoslawien; Sukarno, Indonesien; Gamal Abdel Nasser, Ägypten und Kwame Nkrumah, Ghana bildete diese Gruppe das erste relevante Netzwerk, das sich bemühte die unausgewogene ökonomische und politische Machtverteilung auszubalancieren. Bedingt war sie in der Lage auch politische Synergien zwischen den Ideologien der Blöcke herzustellen.



Abb. 13: v.l.n.r. Jawaharlal Nehru, Indien; Josip Broz Tito, Jugoslawien; Sukarno, Indonesien; Gamal Abdel Nasser, Ägypten und Kwame Nkrumah, Ghana

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

Die „Bewegung der Blockfreien“ schaffte es im Laufe der 60er und 70er Jahre, eine eigene Identität zu entwickeln und konnte dadurch auch in den ehemaligen Kolonien viele Mitglieder aus afrikanischen und asiatischen Ländern mobilisieren. Die „Blockfreien“ veränderten auch die Kräftekonstellationen in den Organisationen der Vereinten Nationen. Sie kämpften für eine neue Weltwirtschaftsordnung, in der Autonomie mehr und mehr auch zu einer ökonomischen Frage wurde. Auch in Europa zeichnete sich in den 60er und 70er Jahren eine Annäherung der beiden politischen Blöcke ab.

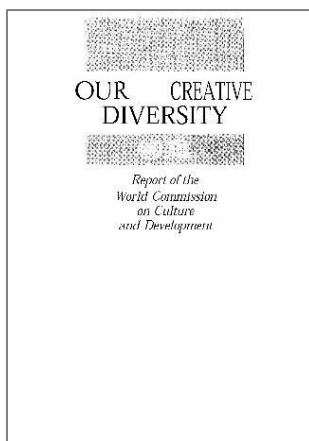


Abb. 14: Cover
„Our Creative Diversity“

Repräsentativ für diesen Prozess der Einleitung der Friedens- und Versöhnungspolitik war nicht zuletzt der Kniefall von Warschau am 7. Dezember 1970 des Deutschen Bundeskanzlers Willy Brandt. Dieser Kniefall fand unmittelbar vor der Unterzeichnung des Warschauer Vertrages zwischen Deutschland und Polen statt und gilt bis heute als eine nachdrückliche Bitte um Vergebung für die Verbrechen des Zweiten Weltkriegs.

Eine der bedeutendsten Initiativen, die die Völkergemeinschaft in den 60er und 70er Jahren ergriffen hatte, war 1972 die Verabschiedung der Welterkonvention. Deren Begründung führte auf die potentiellen Zerstörungen der Tempel von Abu Simbel durch den Bau des Assuan Staudamm zurück und hatte der Weltgemeinschaft erstmals die Bedeutung ihres Erbes für sie selbst und ihre Kinder vor Augen geführt. Mit der Konvention wurde diese Bedeutung politisch anerkannt, indem festgelegt wurde, dass das menschliche Kultur- und

Naturerbe für alle Menschen bedeutsam ist und deshalb im Sinne des Friedens in der Welt welt-weit geschützt werden muss.

Zusammenfassung: Herausforderungen und Erfolge der UNESCO

Zusammenfassend formuliert waren die Jahre nach der Gründung der UNESCO durch zwei Entwicklungen geprägt. Einerseits konnten viele erfolgreiche Beispiele der Zusammenarbeit der Völker und Friedenspolitik realisiert werden. Andererseits entwickelte sich ein neues wirtschaftlich geprägtes Verständnis von menschlicher Freiheit und Entwicklung, das nur noch bedingt dem Verständnis von Lévi-Strauss entsprach. Kulturelle Vielfalt, Bildung und Menschenrechte wurden mehr und mehr in den Kontext wirtschaftlicher und technologischer Entwicklungen gestellt und damit eben für solche Entwicklungen funktionalisiert.

1994 unternahm der Generalsekretär der UNESCO Pérez de Cuellar mit vielen anderen einen neuen Versuch, den Friedens- und Bildungsauftrag der UNESCO an die sich verändernde Welt anzupassen. Sie entwickelten neue Konzepte für ein Zusammenleben der Menschen. Die Konzepte wurden in dem Dokument „Our Creative Diversity“ veröffentlicht.

Dieses Dokument bildete eine Grundlage für die Verabschiedung weiterer wichtiger Konventionen und Programme der UNESCO. So wurden im Oktober 2003 die Konvention zum Schutz des immateriellen Erbes der Menschheit verabschiedet und im Oktober 2005 die Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt. Beide

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

Dokumente zielen wie die Gründungsdokumente der UNESCO auf die Anerkennung von kultureller Vielfalt, Frieden und Bildung.

Ausblick

2005 feierte die UNESCO ihr 60-jähriges Bestehen. Claude Lévi-Strauss hielt dazu die Friedensrede. In seiner Rede weist er auf die grundlegenden Voraussetzungen für die Arbeit der UNESCO hin. Er verdeutlicht dabei, dass Bildung und Kultur grundlegende Faktoren für jede menschliche Entwicklung sind. Entsprechend müssen Bildung und Kultur in jeder Form der kulturellen Arbeit berücksichtigt werden. Sein Fazit über den Erfolg der Friedensarbeit der UNESCO durch Bildung und Kultur fällt dabei gespalten aus: Viel wurde erreicht. Noch mehr ist zu tun.

Insbesondere der Frieden in der Welt ist nur teilweise erreicht worden. Auch nur teilweise erreicht worden ist die Durchsetzung von Bildung als einem Grundrecht für alle Menschen. Immer noch sind große Bevölkerungsteile, insbesondere in den Ländern des Globalen Südens, von einem freien und halbwegs geregelten Zugang zu Bildung weit entfernt. Das betrifft die Bildungs- und Ausbildungsprozesse, aber auch die Verbreitung von Kultur. Die ungleiche Verteilung von Zugängen zu Kultur und Bildung in der Welt lässt sich nicht nur an der Verbreitung von Schulen und Universitäten in armen und reichen Ländern festmachen. Auch der Internetzugang sagt viel darüber aus.

Eine Statistik der International Telecommunication Union von 2019 zeigt, dass nur ca. 54% der Menschheit 2019 Zugang zum Internet und so zu globalen Informationen hatte. 77% der Bevölkerung in Amerika und 83% der Bevölkerung in Europa haben Zugang zum Internet. In afrikanischen Ländern haben nur 29% der Bevölkerung Zugang zum Internet (ITU 2019).

Die weltweite freie Verständigung über Grenzen hinweg ist demnach eine Errungenschaft der industrialisierten Länder. In vielen afrikanischen, arabischen, asiatischen oder latein-amerikanischen Ländern ist der Zugang zu Informationen und damit zu modernen Netzwerken für Bildung, Kommunikation und Kultur weitgehend eher ein Wunsch als eine Wirklichkeit.

Literatur

Bundeszentrale für politische Bildung. 2004. Ursachen und Entstehung des Kalten Krieges. Online: www.bpb.de/izpb/10328/ursachen-und-entstehung-des-kalten-krieges?p=all (Zugriff: 18.08.2019)

Bundeszentrale für politische Bildung. 2005. Gemeinsam gegen die Achsenmächte. Online: www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/marshallplan/39982/gemeinsam-gegen-die-achsenmaechte (Zugriff: 13.08.2019)

ITU. 2019. Measuring digital development Facts and figures 2019. Online: <https://www.itu.int/en/ITU-D/Statistics/Documents/facts/FactsFigures2019.pdf> (Zugriff: 29.01.2020)

Kellerhoff, Sven Felix. 2011. Wie Hitler und Stalin Osteuropa aufteilten. Online: www.welt.de/kultur/history/article13375382/Wie-Hitler-und-Stalin-Osteuropa-aufteilten.html (Zugriff: 18.08.2019)

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

Lévi-Strauss, Claude, Extract from "Race and Culture", published in Unesco's International Social Science Journal, Vol. XXIII, No. 4, 1971.

Lévi-Strauss, Claude. 1973, 2. Auflage 1992. Rasse und Geschichte, in Strukturele Anthropologie II. Aus dem Französischen von Hans Naumann. Frankfurt am Main. Suhrkamp Verlag.

Loyer, Emmanuelle. 2017. Lévi-Strauss. Eine Biographie. Berlin: Suhrkamp. Online: www.tagesspiegel.de/kultur/biografie-von-claude-levi-strauss-die-welt-als-ganzes-begreifen/20438104.html (Zugriff: 02.07.2019)

Neue Züricher Zeitung. 2002. Stalins Griff nach Osteuropa. Online: www.nzz.ch/article8IWGO-1.441440 (Zugriff: 18.08.2019)

UN. 1948. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (Zugriff: 02.07.2019)

UNESCO. Constitution. Online: <http://www.unesco.org/new/unesco/about-us/who-we-are/history/constitution/> (Zugriff: 18.08.2019)

UNESCO. 1995. Our creative diversity: report of the World Commission on Culture and Development. Online: <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000101651> (Zugriff: 18.08.2019)

UNESCO. 2015. 10th Anniversary of the Convention on the Protection and Promotion of Cultural Diversity. Online: <https://en.unesco.org/creativity/convention/10th-anniversary> (Zugriff: 18.08.2019)

Bildnachweise

Abb. 1: Blick auf zerstörtes Rotterdam. Quelle: <https://www.goodfreephotos.com/netherlands/rotterdam/rotterdam-after-bombing-of-ww2-in-the-netherlands.jpg.php>

Abb. 2: UNESCO Logo. Quelle: https://en.wikipedia.org/wiki/File:UNESCO_logo_English.svg

Abb. 3: Logo Vereinte Nationen. Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Logo_of_the_United_Nations.png

Abb. 4: Eleanor Roosevelt mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Eleanor_Roosevelt_and_Human_Rights_Declaration.jpg (public domain).

Abb. 5: Portrait von Claude Lévi-Strauss (2005). Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Levi-strauss_260.jpg (CC BY 3.0).

Abb. 6: Kinjang, Südkorea. Foto: USAG- Humphreys <https://www.flickr.com/photos/usaghumphreys/8245475181/> (CC BY 2.0).

Abb. 7: Ainu Tanz, Japan. Foto: cactusbeetroot <https://www.flickr.com/photos/cactusbeetroot/5142077149/> (CC BY-NC 2.0).

Abb. 8: Yoga, Indien. Foto: Diamond Mountain <https://www.flickr.com/photos/diamondmountain/6870801/> (CC BY 2.0).

Abb. 9: Churchill, Truman und Stalin auf der Potsdamer Konferenz (1945). Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Churchill_Truman_y_Stalin_en_la_Conferencia_de_Potsdam_23-07-1945_-_BU_009195.jpg (Public Domain).

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

Abb. 10: Karte der Verteilung der finanziellen Hilfen des Marshall Plans. Quelle:

https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Marshall_Plan.png (CC BY-SA 3.0).

Abb. 11: Blick auf den Grenzstreifen an der Berliner Mauer (1986). Quelle:

<https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Berlinermauer.jpg> (CC BY-SA 3.0).

Abb. 12: Karte des Kalten Krieges (1959). Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Cold_War_Map_1959.png (CC BY-SA 3.0).

Abb. 13: Jawaharlal Nehru. Quelle: <https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Jnehu.jpg> (public domain).

Abb. 13: Josip Broz Tito. Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Josip_Broz_Tito_uniform_portrait.jpg (public domain).

Abb. 13: Sukarno. Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Presiden_Sukarno.jpg (public domain).

Abb. 13: Gamal Abdel Nasser. Quelle: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Gamal_Abdel_Nasser_\(c._1960s\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Gamal_Abdel_Nasser_(c._1960s).jpg) (public domain).

Abb. 13: Kwame Nkrumah. Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kwame_Nkrumah_1961-03-08.jpg (public domain).

Abb. 14: Cover „Our Creative Diversity“. Quelle: <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000101651>.

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

2. Teil 2: Unterrichtsvorschläge und Materialien

Arbeitsblatt zu „Der Friedens- und Bildungsauftrag der UNESCO in einer sich verändernden Welt“

Vorbemerkung zum Aufbau und zur Struktur: Es werden drei Unterrichtseinheiten zu folgenden Themen vorgestellt:

1. Der Friedens- und Bildungsauftrag der UNESCO in ihrer Verfassung
2. Die Menschenrechte als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben
3. Der Kulturbegriff der UNESCO

Zu jeder Unterrichtseinheit werden das Lernziel, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die angewandten Methoden erläutert und zwei Unterrichtsaufgaben exemplarisch vorgestellt. Zitate aus historischen Quellen sind in grüner Farbe hinterlegt. Weiterhin gibt es Informationstexte für Schüler*innen. Diese sind Auszüge aus der thematischen Einführung. Sie sind in blauer Farbe hinterlegt. Um sie für Schüler*innen verständlich zu machen, wurden sie gekürzt und sprachlich leicht angepasst.

1. Der Friedens- und Bildungsauftrag der UNESCO in ihrer Verfassung

Lernziel: Die Schüler*innen sollen den Auftrag und die Gründungsmotivation der UNESCO anhand der Präambel und des Artikels 1 der Verfassung der UNESCO nachvollziehen. Sie sollen die Aufgaben und Ziele der UNESCO verstehen und in eigenen Worten wiedergeben können.

Kernkompetenzen:

- Wissen über den historischen Kontext der Gründung der UNESCO anwenden
- Arbeits- und Funktionsweise der UNESCO als internationale Organisation verstehen
- Die UNESCO-Verfassung als Quelle analysieren und in eigenen Worten wiedergeben

Methoden:

Wissen anwenden
Quellenarbeit

1. Aufgabe: Die Lehrkraft schreibt das Zitat „Da Kriege im Geist der Menschen entstehen, muss auch der Frieden im Geist der Menschen verankert werden.“ Mit der dazugehörigen Quelle: *Präambel der UNESCO-Verfassung (1945)* an die Tafel. Die Schüler*innen sollen nun gemeinsam reflektieren, was dieses Zitat bedeutet. Warum steht dieses Zitat am Beginn der Verfassung? Warum war es wichtig, Frieden „in den Köpfen der Menschen zu verankern“ und wie könnte dies erreicht werden? Die Schüler*innen sollen sich dazu einmal den Namen der UNESCO *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur* verdeutlichen und daraus Schlüsse für die Aufgabenbereiche ziehen. Sie sollen sich aber auch in den historischen Kontext hineinversetzen: Nach dem 2. Weltkrieg unterzeichneten Vertreter*innen aus 20 verschiedenen Ländern die Verfassung: Ägypten, Australien, Brasilien, China, Dänemark, Dominikanische

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

Republik, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien Kanada, Libanon, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Saudi Arabien, Südafrika, Tschechien, Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika. Das oben genannte Zitat schrieben sie an den Beginn der Verfassung und es ist bis heute Grundlage und Leitspruch der UNESCO.

2. Aufgabe: Der Verfassung voran stellten die Staaten eine Präambel. Eine Präambel ist eine Einleitung für einen Vertrag oder eine Verfassung, in der die Vertragsparteien ihre Überzeugungen, Motive und Ziele festhalten. So haben die Staaten in der Präambel der UNESCO-Verfassung ihre grundlegenden Absichten und Motive formuliert. In den nach der Präambel folgenden Artikeln wird dann definiert, wie diese Ziele umgesetzt werden sollen. Um die Ziele und Gründungsmotive der UNESCO nachzuvollziehen, sollen die Schüler*innen die Präambel der UNESCO-Verfassung sowie den Artikel 1 (Ziele und Aufgaben) lesen. Sie fassen in wenigen knappen Sätzen mit ihren eigenen Worten Ziel und Aufgaben der UNESCO zusammen und entwickeln so ein Verständnis für die Ziele und Aufgaben der UNESCO.

Auszug aus der Verfassung der Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) verabschiedet in London am 16. November 1945, zuletzt geändert von der 30. UNESCO-Generalkonferenz am 1. November 2001.

Quelle: Deutsche UNESCO-Kommission, e.V., deutsche Übersetzung von 2001, URL:

<https://www.unesco.de/mediathek/dokumente/verfassung-der-organisation-fuer-bildung-wissenschaft-und-kultur>

„Die Regierungen der Vertragsstaaten dieser Verfassung erklären im Namen ihrer Völker:

Da Kriege im Geist der Menschen entstehen, muss auch der Frieden im Geist der Menschen verankert werden.

Im Lauf der Geschichte der Menschheit hat wechselseitige Unkenntnis immer wieder Argwohn und Misstrauen zwischen den Völkern der Welt hervorgerufen, sodass Meinungsverschiedenheiten nur allzu oft zum Krieg geführt haben.

Der große furchtbare Krieg, der jetzt zu Ende ist, wurde nur möglich, weil die demokratischen Grundsätze der Würde, Gleichheit und gegenseitigen Achtung aller Menschen verleugnet wurden und an deren Stelle unter Ausnutzung von Unwissenheit und Vorurteilen die Lehre eines unterschiedlichen Wertes von Menschen und Rassen* propagiert wurde.

Die weite Verbreitung von Kultur und die Erziehung zu Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden sind für die Würde des Menschen unerlässlich und für alle Völker eine höchste Verpflichtung, die im Geiste gegenseitiger Hilfsbereitschaft und Anteilnahme erfüllt werden muss.

Ein ausschließlich auf politischen und wirtschaftlichen Abmachungen von Regierungen beruhender Friede kann die einmütige, dauernde und aufrichtige Zustimmung der Völker der Welt nicht finden. Friede muss - wenn er nicht scheitern soll - in der geistigen und moralischen Solidarität der Menschheit verankert werden.

Deshalb sind die Vertragsstaaten dieser Verfassung in dem Glauben an das Recht auf ungeschmälerter und gleiche Bildungsmöglichkeiten für alle, auf uneingeschränktes Streben nach objektiver Wahrheit und auf den freien Meinungs- und Wissensaustausch einig und entschlossen, die Beziehungen zwischen ihren Völkern zu entwickeln, und zu vertiefen, um sie als Mittel zur Verständigung und zur Verbreitung möglichst vollkommener und wahrheitsgetreuer gegenseitiger Kenntnis ihrer Lebensweise zu nutzen.

Sie gründen deshalb hiermit die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), um durch die Zusammenarbeit der Völker der Erde auf diesen Gebieten den Weltfrieden und den allgemeinen

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

Wohlstand der Menschheit zu fördern - Ziele, um derenwillen die Vereinten Nationen gegründet wurden und die in deren Charta verkündet sind.

Artikel I · Ziele und Aufgaben

1. Ziel der UNESCO ist es, durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern in Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, die den Völkern der Welt ohne Unterschied der Rasse*, des Geschlechts, der Sprache oder Religion durch die Charta der Vereinten Nationen bestätigt worden sind.

2. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die UNESCO

(a) in allen Massenmedien bei der Förderung der Verständigung und der gegenseitigen Kenntnis der Völker mitwirken und internationale Vereinbarungen empfehlen, die den freien Austausch von Ideen durch Wort und Bild erleichtern;

(b) der Volksbildung und der Verbreitung von Kultur neuen Auftrieb geben

- durch Mitarbeit am Aufbau des Bildungswesens derjenigen Mitgliedstaaten, die dies wünschen;

- durch Institutionalisierung internationaler Zusammenarbeit bei der Förderung des Ideals gleicher Bildungsmöglichkeiten für alle ohne Ansehen der Rasse*, des Geschlechts oder wirtschaftlicher oder sozialer Unterschiede;

- durch Empfehlung von geeigneten Bildungsmethoden für die Vorbereitung der Jugend der ganzen Welt auf die Verantwortlichkeiten freier Menschen.

(c) Wissen bewahren, erweitern und verbreiten

- durch Erhaltung und Schutz des Welterbes an Büchern, Kunstwerken und Denkmälern der Geschichte und Wissenschaft sowie durch Empfehlung der dazu erforderlichen internationalen Vereinbarungen an die jeweils betroffenen Staaten;

- durch Förderung der internationalen Zusammenarbeit in allen Bereichen des geistigen Lebens. Dazu gehört der internationale Austausch von Bildungsexperten / Bildungsexpertinnen, Wissenschaftlern / Wissenschaftlerinnen und Kulturschaffenden sowie von Veröffentlichungen, künstlerischen und wissenschaftlichen Objekten und sonstigem Informationsmaterial;

- durch Einführung geeigneter Formen internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, alle Veröffentlichungen weltweit frei zugänglich zu machen.“

* Nach Artikel XV Abs. 4 sind nur die englische und französische Textfassung verbindlich. Die überarbeitete deutsche Fassung orientiert sich weitgehend an dem im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Text (BGBl 1971 II, S. 471-487; 1978 II, S. 987-989; 1979 II, S. 419; 1983 II, S. 475) sowie an österreichischen und schweizerischen Textvarianten (Österreich: BGBl, 1949, Nr. 49, vom 9. Juli 1948, S. 252-270; Schweiz: Systematische Sammlung des Bundesrechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_401.html). Sie berücksichtigt auch den im Gesetzblatt der DDR, Teil II, 1973, Nr. 1, S. 1-6, veröffentlichten Text. Insgesamt bemüht sich die deutsche Fassung um Annäherung an einen zeitgemäßen deutschen Sprachgebrauch.

2. Die Menschenrechte als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

Lernziel: Die Schüler*innen sollen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte kennenlernen und ihre Bedeutung verstehen. Sie setzen sich dann mit der Frage auseinander, wo in der Menschenrechtserklärung „Kultur“ erwähnt wird und was das für die Arbeit der UNESCO bedeutet.

Kernkompetenzen:

- Wissen aneignen über die Menschenrechte und kommunizieren
- Ein Verständnis für den Begriff Kultur erhalten

Methoden:

Wissen anwenden
Quellenarbeit

1. Aufgabe: Die Schüler*innen lesen den Informationstext (Auszug aus der thematischen Einführung) und die Menschenrechtserklärung. Jede*r Schüler*in wird danach einer der 30 Artikel zugeteilt. In wenigen Sätzen sollen sie ihren Mitschüler*innen den Artikel erklären und an einem Beispiel seine Bedeutung deutlich machen.

2. Aufgabe: Die Menschenrechte sind eine wichtige Grundlage für die Arbeit der UNESCO und ihr Ziel, Frieden zu erreichen. In ihnen wird formuliert, dass alle Kulturen wertvoll sind und ihre Anerkennung und Würdigung die Grundlage ist, um miteinander in Frieden zu leben. Wo und wie ist in den Menschenrechten Kultur verankert? Die Schüler*innen sollen sich in Gruppen zusammenfinden und gemeinsam Artikel finden, in denen sich das den Menschenrechten zugrunde liegende Verständnis von Kultur zeigt. Sie sollen sich dazu folgende Frage stellen: Erkennen die Menschenrechte nur eine Kultur oder die Vielfalt von Kulturen als wertvoll an?

Menschenrechte

Friedenspolitik beruht auf der Anerkennung menschlicher Rechte aber auch auf der Formulierung von Pflichten. Die Grundidee dabei ist, dass solche



Abb. 4: Eleanor Roosevelt mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Rechte und Pflichten, die notwendig sind, Frieden zu erhalten bzw.

herzustellen, überall gelten müssen und zwar unabhängig davon, wer sie ausübt. Sie bestehen

innerhalb oder außerhalb einer einzelnen Gemeinschaft, eines Volkes oder einer Gruppe. Sie sind sowohl in nationalen und internationalen Beziehungen, als auch in der Völkergemeinschaft insgesamt gültig. Die Anerkennung menschlicher Rechte bedeutet, dass jeder Mensch das Recht hat, nach seiner eigenen persönlichen



Abb. 3: Logo Vereinte Nationen

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

Wahrheit zu suchen. Und es ist ihm überlassen, ob diese Wahrheit lokalen, regionalen oder nationalen Traditionen entspricht oder nicht.

Um sicherzustellen, dass jeder Mensch in Frieden nach seiner eigenen Wahrheit suchen kann, muss es für alle Menschen und alle Völker Regeln geben, an die sie sich halten können. Das einzige Instrument dafür ist die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. Sie wurde 1948 von den Vereinten Nationen (UN) verabschiedet und formuliert in 30 Artikeln wie Menschen in Würde miteinander umgehen sollen. Zum Beispiel heißt es Artikel 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen. Der Artikel 2 definiert das Verbot zur Diskriminierung und der Artikel 3 das Recht auf Leben und Freiheit. Im Artikel 7 ist Gleichheit vor dem Gesetz benannt und im Artikel 12 die individuelle und persönliche Freiheit des Einzelnen. Der Artikel 18 erläutert die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und der Artikel 19 die Meinungsfreiheit. Im Artikel 26 ist in 3 Abschnitten das Recht auf Bildung ausformuliert und im Artikel 27 die des kulturellen Ausdrucks. (<https://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/>)

Wenngleich diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte keine rechtsverbindlicher Vertrag ist, hat sie dennoch ein international anerkanntes Verständnis von den Rechten und Pflichten der Menschen zur Erreichung und Erhaltung des Friedens in der Welt hervorgebracht. Zugleich wurde mit ihrer Verabschiedung ein Bildungs- und Kulturkonzept eingeführt, mit dem die Friedensziele der UNESCO umsetzbar werden konnten. Aufgrund des den Menschenrechten zugrunde liegenden Wertesystems können Menschen nur dann in Frieden miteinander leben, wenn sie anerkennen, dass es auf der Welt viele Kulturen, Traditionen, Lebensstile und Lebensausdrücke; also eine kulturelle Vielfalt gibt. All diese Kulturen, Traditionen, Lebensstile und Lebensausdrücke sind wertvoll. Entsprechend müssen sie auch alle respektiert und gewürdigt werden.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Quelle: Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Dok. A/RES/217 A (III) v. 10.12.1948. Offizielle Übersetzung aus dem Englischen durch den Deutschen Übersetzungsdienst bei den Vereinten Nationen. URL: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., URL: [https://dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Sonstiges/Allgemeine Erklarung der Menschenrechte.pdf](https://dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Sonstiges/Allgemeine%20Erklaerung%20der%20Menschenrechte.pdf)

„Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt, da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen, da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern, da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken, da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2: Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3: Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4: Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6: Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8: Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9: Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10: Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11:

1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12: Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13:

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14:

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15:

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16:

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17:

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18: Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19: Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20:

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21:

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22: Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23:

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24: Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25:

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26:

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27:

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28: Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29:

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30: Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.“

3. Der Kulturbegriff der UNESCO

Lernziel: Die Schüler*innen sollen den Kulturbegriff der UNESCO kennenlernen. Die Anerkennung und Würdigung von kultureller Vielfalt durch die Schüler*innen soll gefördert werden.

Kernkompetenzen:

- Wissen aneignen über den Begriff Kultur und kulturelle Vielfalt
- Kulturelle Vielfalt anerkennen und würdigen

Methoden:

Wissen in der Gruppe diskutieren
argumentieren

1. Aufgabe: Die Schüler*innen lesen den Informationstext (Auszug aus der thematischen Einführung mit kleinen sprachlichen Veränderungen). Sie erarbeiten mit der Lehrkraft gemeinsam den von Claude Lévi-Strauss beschriebenen Kulturbegriff. Sie sollen dazu folgende Fragen beantworten: Was zeichnet Kulturen aus? Wie sollen Kulturen miteinander umgehen?

2. Aufgabe: Sie sollen danach Stellung zu den folgenden Aussagen beziehen und sie in ihren eigenen Worten widerlegen. In ihrer Argumentation sollen sie sich auf das Zitat von Lévi-Strauss beziehen:

Kulturen sind wertvoll, wenn sie viel produzieren.

Es gibt besser und schlechte entwickelte Kulturen.

Kulturelle Vielfalt ist ein Hauptgrund für die Konflikte in der Welt.

Kulturen die „anders“ sind, gefährden mich und meine Kultur.

Die UNESCO hat sich die Akzeptanz der Kulturen der Welt als Ziel gesetzt. Dieses Ziel beruht auf der Einsicht, dass eine Vielfalt von Kulturen auf der Welt existieren, die alle gleichermaßen respektiert und gewürdigt werden sollen. In seinem Text „Rasse“ schrieb der Kulturwissenschaftler und Gründungsvater des Kulturkonzeptes der UNESCO Claude Lévi-Strauss 1971:

Grenzübergreifendes europäisches Welterbe - ein Thema für UNESCO-Projektschulen

„Der wirkliche Beitrag der Kulturen der Welt besteht nicht in den Erfindungen, die sie produziert haben, sondern in den Unterschieden voneinander. Das Gefühl von Dankbarkeit und Respekt, das jedes einzelne Mitglied einer Kultur gegenüber allen andern empfinden sollte, kann nur auf der Überzeugung beruhen, dass andere Kulturen sich von der eigenen in vielfältiger Weise unterscheiden“ (freie Übersetzung des englischsprachigen Zitats von Lévi-Strauss aus Extract from "Race and Culture", published in Unesco's International Social Science Journal, Vol.XXIII, No. 4, 1971). Mit anderen Worten: jede Kultur hat laut Lévi-Strauss ihre Besonderheiten, die sie von anderen Kulturen unterscheidet. Es sind genau diese jeweiligen Besonderheiten der Kulturen, die unsere Welt einzigartig machen.

Dieser Text ließ die Welt aufhorchen und er hat auch nach 70 Jahren weder etwas von seiner Relevanz noch etwas von seiner nachhaltigen Brisanz verloren hat. Es ist gerade heute wichtiger denn je, auf diesen Text hinzuweisen, da es ein Text ist, der die dem Faschismus, Rassismus oder Antisemitismus zugrunde liegenden geistigen Wurzeln benennt, analysiert und widerlegt. Es ist ein Text, der deshalb nicht nur allen rassistischen Konzepten von Kultur eine Absage erteilt, sondern der auch deren immanente Begründungsargumente aufgearbeitet hat. Es ist zugleich ein Text, der explizit das demokratische und auf kultureller Vielfalt beruhende Verständnis von Kultur, so wie es von der UNESCO propagiert wird, auch wissenschaftlich begründet. In diesem Verständnis von Kultur gibt es deshalb nicht besser oder schlechter entwickelte Kulturen. Das bedeutet, dass es auch keine kulturellen Rangordnungen zum Beispiel festgemacht an technischer oder ökonomischer Entwicklung gibt.



Abb. 6: Kimjang, Südkorea



Abb. 7: Ainu Tanz, Japan



Abb. 8: Yoga, Indien

Vielmehr ist Kultur in ihrer weltweiten Vielfalt eine prägende Kraft für die Entwicklung der Menschen. Durch ihre vielen Ausdrücke in Form von Traditionen und Lebensweisen kann Kultur den Geist und die Freiheit der Menschen fördern und das friedliche Zusammenleben der Völker sichern. Die Akzeptanz der Vielfalt der Kulturen der Welt hat sich die UNESCO mit ihrer Gründung als Ziel gesetzt. Sie versucht es seither durch Bildung jedweder Art zu vermitteln. Das heißt, Bildung und Kultur sind Grundrechte der Menschen, die weltweit unabhängig von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion durchgesetzt werden müssen, weil nur so ein friedvolles Miteinander auf der Welt gesichert werden kann.